



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vorläufige Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Betriebseinheit Sprachlehre

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28673

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vorläufige Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Betriebseinheit S P R A C H L E H R E

Jahrgang 1983

26.1 .1983

Nr. 1

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften hat am 1.12.1982/12.1.1983 gem. § 30 Abs. 1 i. V. mit § 29 Abs. 4 WissHG folgende

Vorläufige Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Betriebseinheit SPRACHLEHRE

beschlossen.

Da der Gründungssenat der Errichtung der Betriebseinheit am 15. 12. 1982 zugestimmt hat, wird die Ordnung hiermit veröffentlicht.

Paderborn, 21. Januar 1983

Friedrich Zülke

Vorläufige Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die
Betriebseinheit SPRACHLEHRE
des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften)
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

§ 1

Rechtsstellung

Die Betriebseinheit SPRACHLEHRE ist eine Betriebseinheit des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Betriebseinheit SPRACHLEHRE sind insbesondere die zentrale Organisation und Durchführung
1. des Sprachlehrangebots in den Fremdsprachenfächern des Fachbereichs 3 sowie des Sprachlehrangebots für andere Fachbereiche,
 2. der Deutschkurse für ausländische Studienbewerber, die zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu absolvieren sind, sowie von Deutschkursen für ausländische Studierende,
 3. der Erarbeitung mediengestützter Sprachlehrprogramme in Zusammenarbeit mit dem Audiovisuellen Medienzentrum (AVMZ),
 4. von sonstigen Veranstaltungen zur Förderung von Sprachkenntnissen (z. B. in der Fort- und Weiterbildung).
- (2) Vorrangig sind die in den Prüfungs- oder Studienordnungen einzelner Fächer in den verschiedenen Fachbereichen festgelegten Sprachlehrveranstaltungen gemäß der erforderlichen Kapazitäten zu berücksichtigen.

§ 3

Leiter der Betriebseinheit

- (1) Der Leiter der Betriebseinheit ist für die Erfüllung der Aufgaben der Betriebseinheit verantwortlich und entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen des Beirats über den Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen.
- (2) Der Leiter gibt dem Beirat mindestens einmal im Semester einen umfassenden Rechenschaftsbericht, der an den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 weitergeleitet wird. Er unterrichtet darüber hinaus den Beirat laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- (3) Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung des Leiters bedarf der Zustimmung des Rektorats. Zur Unterstützung des Leiters bestellt der Fachbereich 3 einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 4

Beirat

- (1) Der Beirat gibt Empfehlungen zur Organisation und Durchführung der Aufgaben der Betriebseinheit und unterstützt die Kooperation mit weiteren an der Sprachlehre beteiligten Fachbereichen und Einrichtungen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - zwei Professoren des Fachbereichs 3,
 - zwei Professoren aus anderen Fachbereichen,
 - der für Deutsch für Ausländer zuständige Fachvertreter,
 - der Leiter des AVMZ,
 - ein Mitglied der Hochschulverwaltung,
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs 3,
 - zwei Studenten,
 - der Leiter der Betriebseinheit mit beratender Stimme.

- (3) Die nicht dem Fachbereich 3 angehörenden Professoren und die Studenten werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit für die Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre, für die Studenten ein Jahr.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Beirat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Semester ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn der Leiter der Betriebseinheit oder drei Mitglieder des Beirats dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

§ 5

Kooperation mit dem AVMZ

Der Sprachlehrbereich des AVMZ, der über Personal, Räume und Medien zur Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Sprachvermittlung und -verwendung verfügt, stellt diese im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben der Betriebseinheit bereit. Im einzelnen sind die Anforderungen an das AVMZ, die sich aus den in § 2 (1) genannten Aufgaben ergeben, maßgeblich von der Betriebseinheit zu definieren und zu koordinieren.

§ 6

Personal und Sachmittel

In die Betriebseinheit werden vom Fachbereich 3 die für die Aufgaben der Betriebseinheit benötigten personellen und sächlichen Ressourcen eingebracht. Der Fachbereich 3 weist der Betriebseinheit weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Mittel (Schreibkapazität, Hilfskräfte, Bibliotheksmittel etc.) zu.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn" in Kraft.